

Meldung der Zusammensetzung von Kollegialorganen

An das
Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG)
E-Mail: akg.buero.aau.at

Gemäß § 20a Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz (UG) haben jedem mittels Organisationsplan oder Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorgan mindestens 50 vH Frauen anzugehören.
Die Prüfung des Frauenanteils in Kollegialorganen obliegt dem AKG. Daher hat das jeweilige Kollegialorgan den AKG unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren (Vgl. § 42 Abs. 8a UG, siehe dazu auch Seite 2).

Kollegialorgan			
Bezeichnung des Kollegialorgans:			
Eingesetzt / eingerichtet von, am:			
Konstituiert am:			
Vorsitz			
Namensliste der Mitglieder:	s. Anhang		
Anzahl der Mitglieder:			
Anzahl der Mitglieder nach Geschlecht und Kurien:		Frauen¹	Männer
	Prof. *innen		
	Wiss. Personal		
	Allg. Personal		
	Studierende		
	Gesamt		
Berechnungsgröße bei ungerader Anzahl²:			
Mindestens 50% weibliche Mitglieder?	<input type="radio"/> JA Frauenanteil in %: <input type="radio"/> NEIN Frauenanteil in %:		
Zusätzliche Angaben zur Kommission, insbesondere Angaben zur Genderkompetenz der Mitglieder der Kommission bei Nichterfüllung der Quote:			
Bitte legen Sie im Falle der Nichterfüllung des zumindest 50%igen Frauenanteils eine entsprechende <u>Begründung</u> bei. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Erläuterungen auf der Rückseite. Bitte beachten Sie, dass auch spätere Umnominierungen bzw. jeder Wechsel der Zusammensetzung, der mit einer Veränderung der Frauenquote einhergeht, dem AKG umgehend bekannt zu geben ist.			
Datum/Eingereicht am:		Unterschrift der*des Vorsitzenden bzw. der beauftragten Person	

Vom AKG auszufüllen	
Es ist beabsichtigt, die Einrede ³ der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission zu erheben:	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Datum/Eingereicht am:	Unterschrift Vorsitz bzw. der beauftragten Person

¹ Der AKG ersucht, dass die Frauenquote nicht erst durch die Teilnahme weiblicher Studierender erfüllt wird. Bitte achten Sie darauf, dass jede Personengruppe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweist.

² Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist, wodurch sich eine gerade Zahl ergibt, und der Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Das weitere Mitglied des betreffenden Kollegialorgans kann jedem Geschlecht angehören.

³ Im Fall einer Einrede an die Schiedskommission gem. § 42 Abs. 8a UG hat der AKG dies unverzüglich an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu berichten.

Erläuterungen des AKG zur Zusammensetzung von Kollegialorganen

§ 20a Abs. 2 UG strebt das Ziel einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in den universitären Kollegialorganen an. Der AKG ist daher verpflichtet, die Zusammensetzung von Kollegialorganen zu überprüfen, wenn der Frauenanteil von 50vH nicht ausreichend gewahrt ist (§ 42 Abs. 8a UG). Zur operativen Umsetzung stellt der AKG dieses Formular zu Verfügung, welches auch zu Verfahrensbestimmung und Öffnungsklauseln informiert.

1. Das jeweilige Kollegialorgan informiert den AKG unverzüglich über seine Zusammensetzung nach der konstituierenden Sitzung (§ 42 Abs. 8a UG). Diese Verpflichtung trifft regelmäßig die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kollegialorgans unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung. Für die vom Senat eingesetzten Kommissionen [Curricular-, Habilitations- und Berufungskommission] kann die Meldung durch das Senatsbüro nach der Errichtung erfolgen. Die Angestellten des Senatsbüros sind befugt, das Formular stellvertretend für den Vorsitz zu unterzeichnen. Die Zeilen „Konstituiert am“ und „Vorsitz“ können bei diesen Meldungen leer bleiben.

2. Gemäß § 42 Abs. 8a UG können sachliche Gründe vorliegen, warum die gesetzliche Quote nicht erfüllt ist. Der AKG verweist daher zu Gunsten jener Kolleginnen, die ständig bei der Zusammensetzung von Kollegialorganen herangezogen werden auf folgende verbesserte Bedingungen, die eine Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Quote begründen:

a) Die für die jeweilige Funktion in Betracht kommenden Kolleginnen sagen schriftlich begründet ab (Nachweis durch formlose E-Mail der Einladung und Absage). Hierbei wird der Wunsch von Frauen, nicht über Gebühr in Gremienarbeit eingebunden zu werden, respektiert. Dies gilt insbesondere für jene Organisationseinheiten, in denen der Frauenanteil in der betreffenden Beschäftigtengruppe sehr niedrig ist. In wohl begründeten Ausnahmefällen, kann es auch vorkommen, dass es keine Kolleginnen mit der spezifischen Fachkompetenz für die Kommission gibt.

b) Wenn sich weniger als 50% Frauen im Gremium befinden, so erkennt der AKG Leistungen zur Steigerung der Gender-Kompetenz an. Dabei gilt als Richtlinie zur Kompensation des fehlenden Frauenanteils durch männliche Kollegen, dass diese mindestens eine der drei Kriterien erfüllen: (interne) Weiterbildung zu Gender-Themen, mindestens im Ausmaß von 16 UE (z.B. Absolvierung von Gender/Diversitäts- Sensibilitätstrainings) deren Besuch nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, Lehr- und Forschungsschwerpunkte (mit Gender-Relevanz; z.B. Lehrveranstaltung Gender Studies) und aktive berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen (z.B. Mitgliedschaft in Gremien).

3. Nach Eingang der Meldung zur Zusammensetzung von Kollegialorganen beschließt der AKG, ob es zu einer Einrede an die Schiedskommission kommt oder nicht (die Zusammensetzung wird bestätigt). Die Frist für eine etwaige Einrede beträgt vier Wochen. Verstreicht diese, gilt das Kollegialorgan als richtig zusammengesetzt (§ 41 Abs. 8a UG).

4. Je transparenter die übermittelten Begründungen sind, desto schneller kann eine Bearbeitung durch den AKG erfolgen. Fehlen Begründungen für das Nicht-Erreichen des 50%-Anteils wird zusätzliche Arbeit erforderlich, sodass zur Fristwahrung allenfalls vorbeugend Einrede an die Schiedskommission erhoben wird.

5. Im Hinblick darauf, dass die Frauenquote in Kollegialorganen Teil der Wissensbilanz-Kennzahlen ist und die Universitäts-, Hochschulstatistik und Bildungsdokumentationsverordnung vorsieht, die Kategorie „Divers“ zu erfassen, steht bei der Meldung der Anzahl der Mitglieder nach Geschlecht und Kurie eine dritte Option zur Verfügung. Sofern eine Person in diese Kategorie einzutragen ist und die

Frauenquote nicht erreicht wird, berücksichtigt der AKG dies gebührend im Rahmen der sachlichen Gründe, die für die Unterlassung der Einrede wegen unrichtiger Zusammensetzung sprechen.

[Gemäß Beschluss des AKG vom 01. April 2020]